



# Nachweis des Liquiditätsengpasses NRW-Soforthilfe 2020

**Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“)  
gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm  
„Soforthilfen für Kleinunternehmer und Soloselbständige“**

Dieser Vordruck dient der **Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses** und damit der **Berechnung der tatsächlich notwendigen Soforthilfe** nach Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums (Ziffern II.3, II.4 und II.8 des Zuwendungsbescheids). Zu viel gezahlte Mittel sind am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen (Konto-Nr. der Landeshauptkasse siehe unten).

## Daten zum Antrag und Bewilligungsbescheid

Antragsnummer gemäß Bestätigungsmail:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Aktenzeichen des Bewilligungsbescheids:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Bewilligungsbehörde:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Datum des Bewilligungsbescheids:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## Daten zum Soforthilfeempfänger laut Antrag und Bewilligungsbescheid:

Firma (bei Unternehmen):	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Steuernummer:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Steuer ID Nr.:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
IBAN:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die ausgezahlte Soforthilfe ist als Einnahme steuerpflichtig. Soweit sie nicht (anteilig) zurückgezahlt worden ist, muss sie in der Einkommen- bzw. Körperschaft- und ggf. Gewerbesteuererklärung für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2020, als steuerpflichtige Einnahme angegeben werden.

**Das Ergebnis der Liquiditätsengpassermittlung ist über den mitgeteilten Link bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.** Detaillierte Informationen dazu sind auch unter <https://www.soforthilfe-corona.nrw.de> abrufbar. Dieses Formular sowie alle relevanten Unterlagen, welche die Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses dokumentieren, sind 10 Jahre aufzubewahren. Entgegen der Ziffer II.8 des Zuwendungsbescheids ist das Formular nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen.

## 1. Erfassungszeitraum

Die Daten sind für einen Zeitraum von drei Monaten zu erfassen. Der Erfassungszeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und entspricht dem Bewilligungszeitraum. Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Erfassungszeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

### Angabe Beginn und Ende Erfassungszeitraum

z.B. 01.04.2020 - 30.06.2020 oder 12.04.2020 - 11.07.2020

## 2. Lebenshaltungskosten oder (fiktiver) Unternehmerlohn

Für Lebenshaltungskosten oder einen fiktiven Unternehmerlohn für Solo-Selbstständige, Freiberufler oder im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses einmalig ein Pauschalsatz in Höhe von 2.000 Euro ansetzbar, wenn gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antrag zur NRW-Soforthilfe 2020 wurde **im März oder April gestellt** (es gilt das im Bewilligungsbescheid angegebene Antragsdatum). Musste nach Aufforderung durch die Bezirksregierung ein neuer Antrag gestellt werden, gilt das Datum des Erstantrages.
- Es wurde **keine Grundsicherung** nach dem ALG II gemäß dem Sozialschutzpaket für März und/oder April 2020 beantragt (Grundsicherung im Mai ist möglich).
- Es wurde **kein Zuschuss aus dem Sonderförderprogramm** für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bezogen.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, dürfen weder Lebenshaltungskosten noch ein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden. Wird der Einmalbetrag in Anspruch genommen, ist dies der Bewilligungsbehörde in dem per Link übersandten Rückmeldeformular gesondert zu melden. Detaillierte Informationen dazu sind auch unter <https://www.soforthilfe-corona.nrw.de> abrufbar.

## 3. Erfassung des Liquiditätsengpasses

Ein Liquiditätsengpass liegt nach Ende des Bewilligungszeitraums vor, wenn im dreimonatigen Erfassungszeitraum die tatsächlich fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausgereicht haben, um den tatsächlich laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu bezahlen. Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Krise. Die Bundesvorgaben sehen eine **selbstständige Ermittlung des Liquiditätsengpasses** vor. Setzen Sie Ihre Einnahmen und den Sach- und Finanzaufwand im diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen an und dokumentieren Sie die Ermittlung auf nachvollziehbare Weise. Beachten Sie auch die weiteren Hinweise zur Soforthilfe unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

## Eigene Berechnung

<b>Berechnungstabelle Liquiditätsengpass</b>			
<b>Beginn und Ende Erfassungszeitraum</b> (z.B. 01.04.2020 bis 30.06.2020 oder 12.04.2020 bis 11.07.2020)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
<b>Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb</b> (Angaben ohne Umsatzsteuer)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
	EUR	EUR	EUR
<b>(Einnahmen / Monat)</b>			
<b>Fortlaufender erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand</b> (Angaben ohne Umsatzsteuer)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
	EUR	EUR	EUR
Raumkosten (Miete, Pacht)			
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)			
Material, Hilfs- und Betriebsstoffe (keine Lageraufstockung)			
Wartung, Reparatur, Instandhaltung			
Ersatzbeschaffungen (nur sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einkaufspreis unter 800 Euro netto)			
Fahrzeuge (inkl. Kfz-Steuer + Versicherung, ohne AfA)			
Büro (Telefon, Internet, Büromaterial, ...)			
Werbung, Merchandising			
Verpackung, Entsorgung			
betriebliche Versicherungen, Beiträge			
Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Berufsverbänden, Kam- mern			
Rechts- und Betriebsberatung, Steuerberater			
Zinsen (für Darlehen, Kredite, Kontokorrent), Bankgebühren			
Tilgungen (keine Sondertilgungen)			
Leasingraten			
Fort- und Weiterbildung			
Investitionen und Betriebsmittel, die verpflichtend wegen be- hördlichen Corona bezogenen Auflagen getätigt wurden			
Fiktiver Unternehmerlohn (Pauschale i.H.v. 2000,- €; nur ange- ben wenn Ziffer 2 erfüllt ist; nur im 1. Monat einmalig angeben)			
Sonstiges (ggf. Einzelpositionen in gesonderter Liste dokumentieren)			
<b>(Summe Aufwand / Monat)</b>			
<b>Ergebnis Liquiditätsengpass pro Monat: (Summe Einnahmen abzüglich Summe Aufwand)</b>			
<b>Gesamtergebnis Liquiditätsengpass für 3 Monate: (Summe der Monatsergebnisse Liquiditätsengpass)</b>			

### Allgemeine Hinweise:

- Die Liste ist nicht abschließend. Maßgeblich ist der tatsächlich angefallene fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand und die tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im maßgeblichen Erfassungszeitraum von drei Monaten.
- Es handelt sich um eine Liquiditätsbetrachtung (keine Rentabilitätsbetrachtung). Das heißt der Zahlungsfluss muss im Erfassungszeitraum vorliegen. Künstliche Verschiebungen von Zahlungen in den Erfassungszeitraum hinein, sind nicht zulässig.
- Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.
- Alle Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu erfassen.
- Dieses Formular ist entgegen der Ziffer II.8 des Zuwendungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen.
- Dieses Formular sowie alle relevanten Unterlagen, welche die Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses dokumentieren, müssen Sie zu Prüfzwecken 10 Jahre aufbewahren und auf Aufforderung vorweisen.

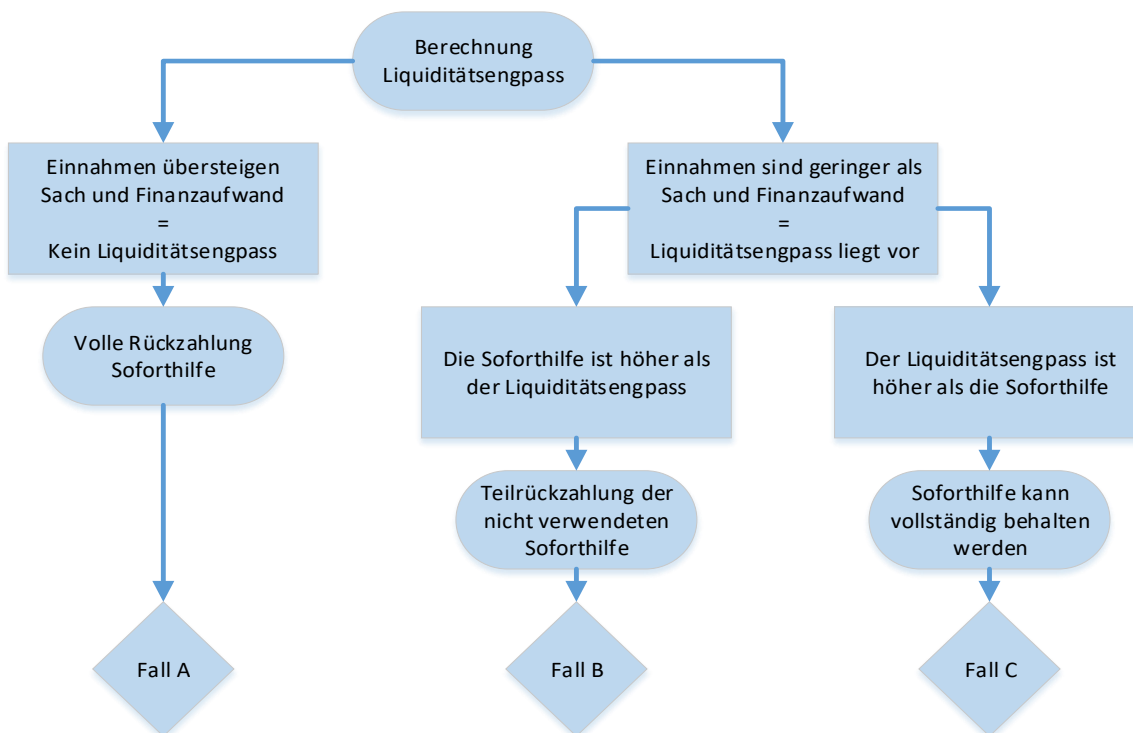
### Hinweise zu Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb:

- Es sind alle Zugänge in Form von Geld und Geldeswert zu berücksichtigen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu zählen u.a. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen), Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören, Versicherungsentschädigungen etc.
- Des Weiteren sind Zahlungen, die durch weitere Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen oder Fördermaßnahmen eingenommen werden, bei den Einnahmen zu berücksichtigen.
- Nicht zu berücksichtigen sind Spenden, da diese keine Einnahmen im Sinne des EStG oder UStG sind.

### Hinweise zum fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand:

- Aufwendungen, die sich auf einen betrieblichen und nicht betrieblichen Anteil aufteilen, sind anteilig anzusetzen und können in Höhe des betrieblichen Anteils angesetzt werden (z.B. bei einem Kfz, das betrieblich und privat genutzt wird, kann nur der betriebliche Anteil angesetzt werden; Mietkosten, die auf das häuslich betrieblich genutzte Arbeitszimmer entfallen, können berücksichtigt werden).
- Werden Kosten eingespart ist dies zu berücksichtigen. Ein Fall von eingesparten Kosten liegt z.B. dann vor, wenn während des dreimonatigen Bewilligungszeitraums eine (Teil)Stundung der Miete für die gewerblichen Räume durch den Verpächter gewährt wurde.
- **Nicht** zu berücksichtigen sind u.a.: Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen sowie alle übrigen Personalnebenkosten), Zahlungen in die gesetzliche Renten, Kranken- und Pflegeversicherung, private Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge, Versorgungswerk, private Mietkosten, Abschreibungen, betriebliche Neuinvestitionen (außer verpflichtend durch behördliche Corona bezogene Auflagen), Ersatzinvestitionen (außer sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einkaufspreis unter 800 Euro netto), nicht sozialversicherungspflichtig angestellte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge, entgangene Gewinne, Steuern, etc.

## 4. Beispiel für die Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses bzw. des Rückzahlungsbetrags



Beispielrechnung für den Gesamtzeitraum von 3 Monaten (Annahme: Soforthilfe 9.000 Euro)

Fall A:		Fall B:		Fall C:	
Einnahmen:	12.000	Einnahmen:	4.000	Einnahmen:	1000
Sach-Finanzaufwand:	10.000	Sach-Finanzaufwand:	10.000	Sach-Finanzaufwand:	10.000
Ergebnis:	+2.000	Ergebnis:	-6.000	Ergebnis:	-9.000
Da positives Ergebnis vollständige Rückzahlung		Soforthilfe	+9000	Soforthilfe	+9000
Rückzahlungsbetrag:	9.000	Rückzahlungsbetrag:	3.000	Rückzahlungsbetrag:	0

## 5. Rückzahlung einer Überkompensation

Sofern die Soforthilfe nicht oder nur teilweise zur Deckung des Liquiditätsengpasses verwendet wurde, ist eine Rückzahlung des nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckten Betrages an das Land Nordrhein-Westfalen durch die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Rückzahlung muss am Ende des im Bewilligungsbescheid bezeichneten dreimonatigen Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch am Ende des Erfassungszeitraums erfolgen.

Kontoverbindung der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

**IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15**

Bitte verwenden Sie folgende Angaben:

Verwendungszweck Feld 1: **Corona Soforthilfe; Aktenzeichen Zuwendungsbescheid:**

Verwendungszweck Feld 2: **Antragsnummer:**

In der Steuererklärung des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums 2020 ist die von Ihnen einbehaltene Soforthilfe als zweckgebundene Einnahme anzugeben.